

Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter
Band: 48 (1990)

Artikel: "Er wurde ermordet und lebte 25 Jahre" : zu den zwei römischen Oltner Inschriften
Autor: Meier, Beno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-658860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Er wurde ermordet und lebte 25 Jahre»

Zu den zwei römischen Oltner Inschriften

Im Sommer 1778 stieg Baron Zurlauben, Generallieutenant im Dienst der französischen Krone, auf seiner Reise von Zug nach Solothurn für kurze Zeit in Olten ab und machte gleich eine interessante, für die Lokalgeschichte des Städtchens bedeutende Entdeckung: Er bemerkte, dass beim Brückentor zwei lateinische Inschriften – und zwar verkehrt – in die Stadtmauer eingefügt waren, und begann sogleich mit der Entzifferung. Die Passanten werden sich wohl ihre Gedanken gemacht haben, als sie sahen, wie da ein vornehmer Herr in eigenartig schiefer Haltung die Stadtmauer aufs sorgfältigste untersuchte. Vor allem die eine Inschrift (siehe Abb. 2) fesselte ihn sehr, meinte er doch schon bald, hier den Beweis für den Namen Oltens in römischer Zeit gefunden zu haben: *Ultina*, für alle Zeiten in Stein gehauen, auf einer Ehreninschrift für Kaiser Tiberius, den Erbauer der Hauensteinstrasse... Nun, das Ganze war ein glatter Irrtum. Es wäre ja auch zu wunderbar (für die seriöse wissenschaftliche Welt sogar erschreckend) gewesen, wenn ein etwas schwärmerischer Altertumsliebhaber eine auf dem Kopf stehende Inschrift, die ausserdem noch äusserst schwer zu entziffern ist, auf der Durchreise auf Anhieb richtig gelesen hätte. Der Irrtum flog auf – allerdings erst nach 50 Jahren (zunächst fand Zurlaubens Lesung durchaus namhafte wissenschaftliche Gefolgschaft). Dafür wurde diese Form von Originalität entsprechend getadelt: in höchst gereiztem, ja zynischem Ton, wenn auch in der Sache ganz zu Recht. Dabei wurde aber schlicht vergessen, dass der Baron aus Zug immerhin etwas gefunden hatte, worüber man diskutieren konnte, an dem möglicherweise jene, die den wissenschaftlichen Bann schonungslos über ihn verhängten, jahrelang achtlos vorübergegangen wären. Eigentlich bedauerlich, dass Zurlauben nicht recht behielt: *Ultina* würde Olten ganz gut anstehen, und man hätte nicht etwas verlegen auf *Ollodunum* hinzuweisen, das als

Name für das einstige römische Castrum bis heute nicht belegt werden konnte.

Nicht Ehreninschrift also mit historisch markanter Aussage, sondern schlichte Grabinschrift, wie die andere Inschrift auch. Beide stammen aus selber Zeit, wahrscheinlich sogar von gleicher Hand und sind aus gleichem Material (Jurastein). Ihr ursprünglicher Standort ist nicht bekannt; es darf aber angenommen werden, dass sie an einer Strasse standen mit der Bestimmung, von den Vorübergehenden wahrgenommen und so dem Vergessen entrissen zu werden. Heute sind sie, wie schon Zurlauben angeregt hatte, im Historischen Museum untergebracht. Ihr Text scheint ziemlich gesichert zu sein, aber jedem, der vor den Steinen steht, wird unschwer einleuchten, dass ihre Entzifferung keineswegs ein Kinderspiel war, zumal neben den üblichen Schwierigkeiten, die das Lesen lateinischer Inschriften nun einmal bietet, die Lautzeichen für E, T und I keine sichtbaren Unterschiede aufweisen.

Die Inschriften

(Text und Übersetzung nach der neuesten Ausgabe von G. Walser, der im wesentlichen E. Meyer gefolgt ist. Zur lateinischen Wiedergabe: Ergänzungen von Abkürzungen stehen in runden Klammern, gesicherte Ergänzungen von Lücken in eckigen; Querstrich bedeutet Zeilenende.)

1. Grabstein des Cinnenius Secundus

D(is) M(anibus) / [e]t memoriae / Cinnenii Secun[di] vixit anno(s) / XXI m(enses) VIII / Cinnenius / Secunnus f(ilius) / et Cinn(enius) Secu[n]/din(us) frater fa/[c]iend(um) curav[er]unt.

Den Manen und dem Andenken des Cinnenius Secundus. Er lebte 21 Jahre und 8 Monate. Cinnenius Secundus, sein Sohn, und Cinnenius Secundinus,

sein Bruder, haben (den Stein) setzen lassen.

«Dis Manibus et memoriae» ist eine Formel, die seit dem 3. Jh. n. Chr. anzutreffen ist. Auf älteren Grabsteinen findet sich nur DM (= Dis Manibus), «den Totengeistern gewidmet», womit ursprünglich die guten Geister der Toten oder der Ahnen gemeint sind. (Die Römer bezeichneten die bösen schreckhaften Geister der Toten, die Gespenster, mit *lemures* und *larvae*.) Später wird darunter der Geist des Verstorbenen selber verstanden, ohne dass deshalb der Plural «den Totengeistern» verändert worden wäre. So auch hier. Die Formel wurde schliesslich derart typisch für Grabinschriften, dass sie sogar christliche Grabsteine (in der Schweiz seit dem 4. Jh.) zielt.

Der Familienname Cinnenius dürfte keltisch sein. Vornamen, wie sie bei römischen Namen üblich sind, fehlen. Secunnus ist wahrscheinlich Verschreibung für Secundus.

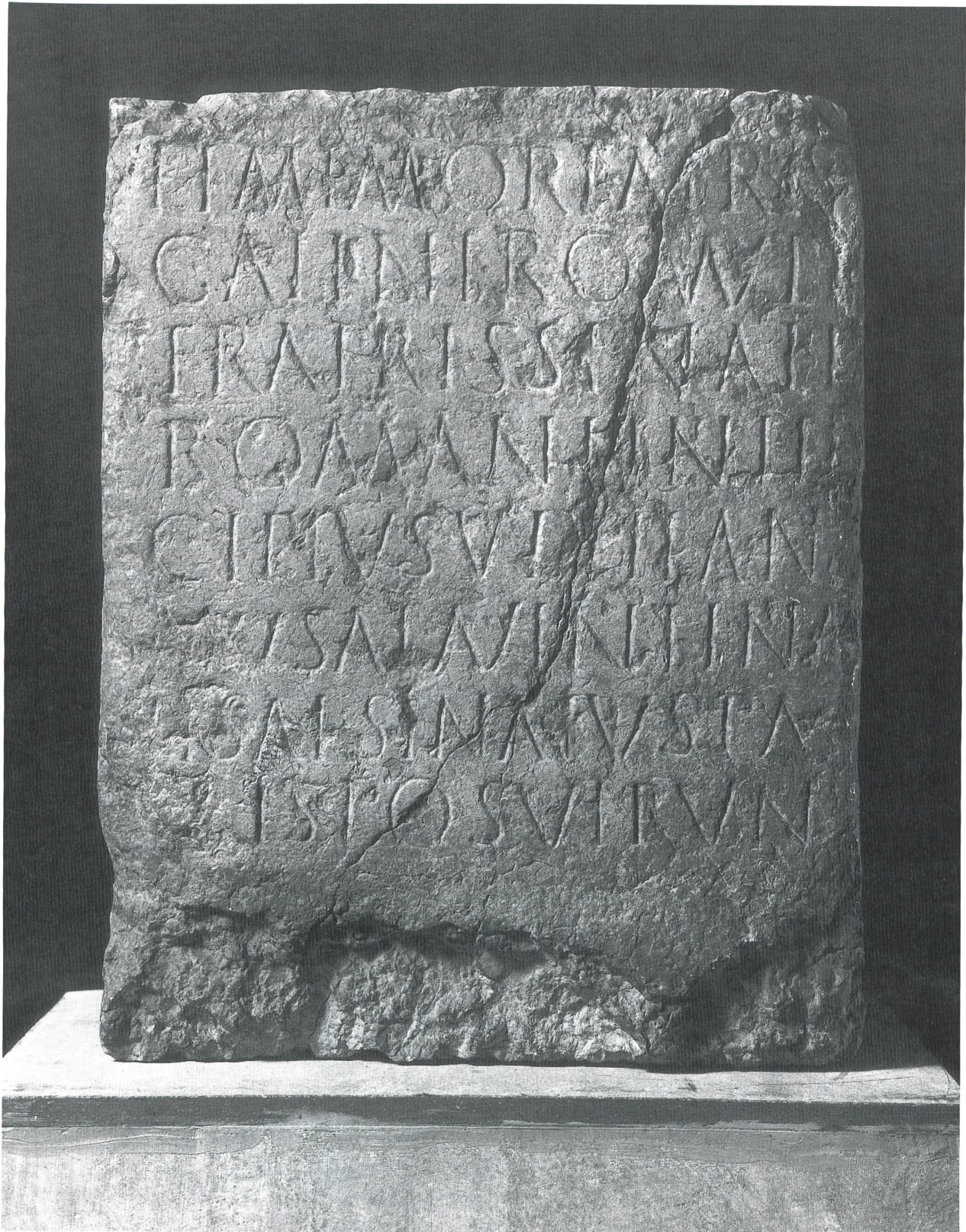
Der Ton ist sehr sachlich und strahlt keine Anteilnahme aus, was damaliger Gepflogenheit entspricht.

2. Grabstein des Rogatinius Romulus

[D(is) M(anibus)] et memoriae R[og]atini Romuli / fratris Senati / Romani intef[r]/ceptus vixit an(nos) / XXV Sat(tia) Aventina / et Sat(tius) Senatus pat/res posuerunt.

Den Manen und dem Andenken des Rogatinius Romulus, des Bruders des Senatius Romanus. Er wurde ermordet und lebte 25 Jahre. Sattia Aventina und Sattius Senatus, die Eltern, haben (den Stein) gesetzt.

Nicht gesichert ist der Familienname Sattius, der hier, was unüblich ist, abgekürzt ist. Andere Ergänzungen, wie beispielsweise Saturninius, sind vorgeschlagen worden. Zweifellos der interessanteste – weil etwas nach Sensation riechende – Begriff ist *interceptus*. Seine heute allgemein anerkannte Ent-



Grabstein des Rogatinius Romulus

zifferung geht auf Mommsen zurück (Mitte 19. Jh.). Nicht so einfach verhält es sich mit der Übersetzung bzw. Deutung. *intercipere* bedeutet soviel wie «(mitten bei einer Tätigkeit) wegnehmen, unterbrechen», auf das Leben bezogen: «unerwartet dahinraffen». *interceptus* ist also einer, der plötzlich hinweggerafft worden ist, ob infolge einer unerwarteten Krankheit oder durch Menschenhand, bleibt ungesagt. Normalerweise ist das Verb mit einer Umstandsbestimmung versehen: bei plötzlichem, aber natürlichem Tod mit *morte immatura et acerba* «durch allzu frühen und bitteren Tod» oder ähnlichem von der Art; bei unnatürlichem Tod mit *scelere* «durch ein Verbrechen», *veneno* «durch Gift» (ziemlich oft), *insidiis* «durch einen heimtückischen Anschlag bzw. durch ein Attentat» usw. Bisweilen, vornehmlich auf Inschriften – ob aus Platzgründen? –, steht *intercipere* allein, wobei die Deutung nur an wenigen Stellen gesichert ist: dort nämlich, wo wir über das Ende des Betreffenden auch auf anderem Weg informiert sind, so zum Beispiel bei Crassus (zusammen mit Caesar und Pompeius Triumvir 60 v. Chr.), der 53 v. Chr. im Krieg gegen die Parther getötet wurde, was verschiedene Quellen, namentlich Plutarch, bezeugen. Der Satz *Crassus... interceptus est* (bei Frontin) ist durchaus zutreffend mit «Crassus wurde ermordet» übersetzt. Bei unserem Rogatinus Romulus hingegen handelt es sich um einen jungen romanisierten Kelten, von dem wir nur wissen, was seine Grabinschrift bietet, und das ist nicht gerade viel. Es scheint somit zumindest vorsichtiger zu sein, *interceptus*, wie das schon frühere Übersetzer getan haben, mit «plötzlich weggerafft» wiederzugeben. Dies ist zwar wenig spektakulär, kommt aber dem letztlich doch etwas vagen lateinischen Ausdruck näher. *Interceptus vixit annos XXV* wäre dann etwa so zu übersetzen: «Er wurde plötzlich hinweggerafft nach einem Leben von 25 Jahren» (nach Meisterhans). Das ist nicht ganz

wörtlich, aber dennoch richtiger übersetzt, als wenn man in Verkennung des inschriftlichen Telegrammstils brav – wie auch Walser/Meyer in der oben angeführten Übersetzung – wiedergibt: «Plötzlich vom Tod getroffen, lebte er 25 Jahre.» Noch so lange? –

Über der Diskussion, wie der Text zu lesen und zu deuten ist, wäre fast aus dem Blickfeld geraten, dass hier zwei stumme Zeugen aus dem Altertum in wenigen Worten vom frühen Tod zweier Männer Kenntnis geben, wobei der eine vielleicht ermordet wurde, der andere einen kleinen Sohn hinterliess. Das wirkt, so nüchtern und trocken es mitgeteilt ist, auch heute noch ergreifend, gerade weil der Tod hier so unabänderlich, mit keiner Erwartung oder Hoffnung verknüpft erscheint. Für die Antike ist das nicht ungewöhnlich: Denn der antike Mensch erwartet vom Jenseits nicht viel, im Volksglauben wird zwar hie und da ein Weiterleben nach dem Tod konkrete Formen angenommen haben

(vom 2. Jh. an häufiger zu beobachten), ebenso hören wir bei den Kelten vom Glauben an die Seelenwanderung; verbreitet war jedenfalls die Vorstellung von einem düsteren anonymen Totenreich. Die Angst, vergessen und damit zu einem Nichts zu werden, ist die ganze heidnische Antike hindurch stark verbreitet gewesen. Die meisten Menschen, die nichts vorzuweisen hatten, weswegen man von ihnen über ihren Tod hinaus noch gesprochen hätte, sahen in der Grabinschrift mit dem für ewige Zeiten eingemeisselten Namen die einzige Möglichkeit, dem Vergessen zu entfliehen.

M. von Arx, Die Vorgeschichte der Stadt Olten, Solothurn 1909.

E. Howald/E. Meyer, Die römische Schweiz, Zürich 1941.
G. Walser, Römische Inschriften in der Schweiz, 3 Bde., Bern 1979/80.

L. Berger/S. Martin-Kilcher, Die römische Epoche, in: Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz, Bd. V, Zürich 1975.

Grabstein von Cinnensius Secundus

